Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum	
öffentlich	FB 02	S0366/19	10.09.2019	
zum/zur	•			
A0165/19 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz				
Bezeichnung				
Steuerbefreiung bei absolviertem Hundeführerschein analog zu Bestimmungen der Landeshauptstadt München				
Verteiler	Tag			
Der Oberbürgermeister	08.	08.10.2019		
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.	21.11.2019		
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.	04.12.2019		
Stadtrat	23.	01.2020		

Thema: Steuerbefreiung bei absolviertem Hundeführerschein analog zu Bestimmungen der Landeshauptstadt München

Der Oberbürgermeister wurde gemäß Antrag A0165/19 beauftragt zu prüfen, ob die Übernahme von § 6b, Abs. 1, 3, 4, 5 "Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein" aus der "Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München" (Hundesteuersatzung), sinngemäß auch in der Landeshauptstadt Magdeburg umgesetzt werden kann.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt München gewährt eine einjährige Befreiung von der Hundesteuer für Hundehalter, die in einer erfolgreich abgelegten Prüfung theoretische und praktische Kenntnisse zur Hundehaltung nachweisen. Der jährliche Hundesteuersatz liegt in München bei 100 Euro pro Hund.

Die Vorgaben aus der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München könnten für die Landeshauptstadt Magdeburg übernommen werden. Wegen der für Magdeburg nach der Hundeanzahl gestaffelten Hundesteuersätze beliefe sich die Steuerersparnis auf 96 Euro, wenn nur ein Hund gehalten wird, 144 Euro bei Haltung von 2 Hunden und 196 Euro bei Haltung von mehr als zwei Hunden. Dies ergibt sich daraus, dass steuerfreie Hunde bei der Anzahl der zu versteuernden Hunde nicht mitgezählt werden.

Zusätzlicher Aufwand würde die Prüfung veranlassen, ob gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen, der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder ob der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt worden ist.

Für die Steuerbefreiung spricht, dass dem Hundehalter Wissen und Praxis vermittelt werden können, die den Umgang und die Interaktion zwischen Mensch und Hund verbessern. Das trägt zum Wohlbefinden bei Hund und Mensch bei und fördert den Tierschutzgedanken. Eine Steuerersparnis könnte durchaus ein finanzieller Anreiz für den einen oder anderen Hundehalter sein, einen "Hundeführerschein" zu erwerben.

Ob er das gewünschte Ziel erreicht, bleibt allerdings zweifelhaft. Eine Nachfrage bei der Landeshauptstadt München ergab, dass - bei einer Anzahl von 35.000 angemeldeten Hunden - seit Inkrafttreten der Steuerbefreiung lediglich 224 Halter die Befreiung aufgrund des

absolvierten Hundeführerscheins beantragt haben. Das wären gerade 0,7 % der Halter. Zudem konnte das Ordnungsamt München keinen Rückgang der Beißvorfälle verzeichnen.

Zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung könnte eine Beschränkung auf die Stellen vorgenommen werden, denen die Hundeausbildung nach § 11 Nr. 8 f Tierschutzgesetz erlaubt ist. Erlaubnispflicht besteht nur für die Ausbilder, die dies gewerbsmäßig betreiben.

Ohne Bezugnahme auf die behördliche Erlaubnis zur Hundeausbildung ist der Kreis der Berechtigten sehr weit gefasst, die einen solchen Hundeführerschein ausstellen können. Dies birgt stets die Gefahr von "Gefälligkeitsgutachten", denn schließlich erwartet der Hundehalter - welcher für den Lehrgang an die betreffende Hundeschule bezahlt - auch am Ende die positive Bestätigung.

Wegen der zweifelhaften Erfolgsaussichten wird die Aufnahme der einjährigen Befreiung von der Hundesteuer bei Erwerb eines Hundeführerscheines und damit dem Verzicht auf Hundesteuereinnahmen nicht befürwortet.

Zimmermann